

Montesquieu,
Geist der Gesetze.

Mit

Destutt de Tracy's Commentar und Noten von
Helvetius und Voltaire.

Deutsch und mit Anmerkungen

von

Dr. Adolf Ellissen.

Zweite Auflage.

Neunter Theil.

Leipzig,

Verlag von Otto Wigand.

1848.

Sechszwanzigstes Buch.

Von den Gesetzen in der Beziehung, worin sie zu der Ordnung der Dinge stehen müssen, über welche sie verfügen.

Erstes Kapitel. — Inhalt dieses Buchs.

Die Menschen werden durch verschiedenartige Gesetze regiert; durch das Naturgesetz; durch das göttliche Gesetz oder das der Religion; durch das Kirchenrecht, welches man das kanonische zu nennen pflegt und worunter die äußere Religionspolizei zu verstehen ist; durch das Völkerrecht, welches man gewissermaßen als das bürgerliche Recht der ganzen Welt ansehen kann, insofern jedes Volk ein Bürger derselben ist; durch das allgemeine Staatsrecht, welches jene menschliche Weisheit, die Gründerin aller Gesellschaften, zum Gegenstande hat; durch das besondre Staatsrecht, welches jede Gesellschaft einzeln genommen betrifft; durch das Eroberungsrecht, welches sich darauf gründet, daß ein Volk gegen ein andres gewaltthätig verfahren wollte, konnte oder mußte; durch das bürgerliche Gesetz einer jeden Gesellschaft (Privatrecht), wonach ein Staatsbürger sein Vermögen und sein Leben gegen jeden andern Staatsbürger vertheidigen kann; endlich durch das Hausrecht, welches durch den Umstand bedingt ist, daß eine Gesellschaft in verschiedne Familien getheilt ist, deren jede einer Regierung für sich bedarf.

Es gibt also verschiedene Klassen von Gesetzen und die Erhabenheit der menschlichen Vernunft besteht darin, zu wissen, unter welche dieser Klassen vorzugsweise die Dinge zu rechnen sind, worüber man Verfügungen zu treffen hat, und in die Prinzipie, wonach die Menschen regiert werden müssen, keine Verwirrung zu bringen.

Zweites Kapitel. — Von göttlichen und menschlichen Gesetzen.

Man soll nicht nach göttlichen Gesetzen bestimmen, was durch menschliche Gesetze bestimmt sein will, und eben so umgekehrt.

Weiderlei Gesetze sind ihrem Ursprunge, ihrem Gegenstande und ihrer Natur nach von einander verschieden.

Jedermann räumt ein, daß die menschlichen Gesetze von anderer Beschaffenheit sind, als die der Religion, und dies ist schon ein wichtiges Prinzip. Allein es ist noch andern Prinzipien unterworfen, die wir aufsuchen müssen.

1) Die menschlichen Gesetze sind ihrer Natur nach allen Wechselfällen unterworfen und verändern sich, wie sich der menschliche Wille verändert. Die Natur der Religionsgesetze dagegen bringt eben ihre Unwandelbarkeit mit sich. Die menschlichen Gesetze verfügen das Gute, die Gesetze der Religion das Beste. Das Gute kann einen andern Gegenstand haben, da ja viele Dinge in verschiedner Weise gut sind, aber das Beste ist nur Eins: es kann sich also nicht verändern. Die Gesetze kann man wohl ändern, weil sie nur für gut gelten; die Satzungen der Religion aber werden jederzeit als die besten angesehen.

2) Es gibt Staaten, wo die Gesetze nichts oder nur ein eigensinniger und vorübergehender Wille des Herrschers sind. Wären in solchen Staaten die Religionsgesetze nicht

anders beschaffen, als die menschlichen, so würden sie auch bald nichts mehr gelten. Für jede Gesellschaft indessen ist es nothwendig, daß es etwas Beständiges gebe, und dies Beständige eben findet man in der Religion.

3) Die Macht der Religion ist hauptsächlich durch den Glauben daran, die Macht der menschlichen Gesetze durch die Furcht davor bedingt. Hohes Alterthum ist für die Religion ersprießlich, weil wir oft um so eher an etwas glauben, aus je fernerer Zeit es stammt; denn alsdann haben wir keine andere hinzutretende Begriffe von jener Zeit im Kopfe, die jenen Glaubenslehren widersprechen könnten. Den menschlichen Gesetzen dagegen kommt ihre Neuheit zu Statten, da sich aus derselben auf eine besondere gegenwärtige Achtsamkeit des Gesetzgebers hinsichtlich des ihnen zu verschaffenden Gehorsams schließen läßt.

Drittes Kapitel. — Von den bürgerlichen Gesetzen, die dem Naturrecht zuwider laufen.

Wenn ein Sklave, sagt Platon ^{a)}, sich vertheidigt und einen Freien tödtet, so ist er als ein Mörder anzusehen. Das ist ein bürgerliches Gesetz, welches die Nothwehr zum Verbrechen macht.

Das Gesetz, welches unter Heinrich VIII. einen Angeklagten verurtheilte, ohne daß man ihm die Zeugen gegenübergestellt hatte, stand gleichfalls mit der Nothwehr in Widerspruch. Um Jemanden verurtheilen zu können, müssen doch wohl die Zeugen wissen, daß der, gegen welchen sie aussagen, der nämliche ist, den man anklagt, und dieser muß sagen können: Ich bin es nicht, von dem ihr redet.

Das unter der Regierung desselben Königs gegebne

a) B. IX. von den Gesetzen.

Gesetz, wonach jedes Mädchen verurtheilt wurde, welches einen unerlaubten Umgang mit irgend wem gehabt hätte und dies dem Könige nicht vor ihrer Verheirathung mit demselben entdecken würde, beeinträchtigte die Vertheidigung der natürlichen Schamhaftigkeit. Es ist eben so unvernünftig, von einem Mädchen eine solche Erklärung zu verlangen, als von einem Manne zu fordern, daß er sein Leben nicht zu vertheidigen sucht.

Das Gesetz Heinrichs II., welches ein Mädchen, deren Kind bei der Geburt gestorben ist, verurtheilt, falls sie der Obrigkeit ihre Schwangerschaft nicht angezeigt, widerspricht nicht minder dem Rechte der Nothwehr. Es war hinreichend, wenn man einer jeden zur Pflicht machte, eine ihrer nächsten Verwandtinnen davon zu benachrichtigen, damit diese über die Erhaltung des Kindes ein wachsames Auge habe.

Welches andre Geständniß wäre bei jener der natürlichen Schamhaftigkeit drohenden Strafe von ihr zu erwarten? Durch die Erziehung wurde sie in der Idee, diese Schamhaftigkeit zu bewahren, noch mehr bestärkt und kaum blieb ihr in diesen Augenblicken noch eine Vorstellung vom Verlust des Lebens.

In England wurde viel Mebens von einem Gesetze gemacht, welches einem siebenjährigen Mädchen erlaubte, sich einen Mann zu wählen ^{a)}. Dies Gesetz war in zweifacher Rücksicht empörend, indem es weder auf die Zeit der Reife, welche die Natur dem Geiste, noch auf die, welche sie dem Körper vorgeschrieben, die mindeste Rücksicht nahm.

Bei den Römern konnte ein Vater seine Tochter zwin-

a) Bayle erwähnt dies Gesetz in seiner Kritik der Geschichte des Calvinismus, S. 293.